

Entwurf

Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Anzeige neuer Betriebsmittel festgelegt wird (Betriebsmittelanzeigeverordnung – BAV)

Aufgrund des § 98 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des ElWG, welche Arten von Stromerzeugungsanlagen bzw. Stromerzeugungseinheiten, Energiespeicheranlagen und Verbrauchsanlagen bzw. Verbrauchseinheiten anzeigepflichtig sind, und legt allfällige Schwellenwerte für die Anzeigepflicht fest. Weiters wird bestimmt, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat und auf welche Informationen sich die Anzeigepflicht erstreckt.

(2) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 ElWG.

Regelungen für meldepflichtige Betriebsmittel

§ 2. (1) Für folgende meldepflichtige Betriebsmittel gelten folgende Regelungen:

1. die Bestimmungen der TOR Stromerzeugungsanlagen gemäß **Anlage 1a bis 1d** für Stromerzeugungsanlagen;
2. die Bestimmungen der TOR Verteilernetzanschluss gemäß **Anlage 2a bis 2c** für
 - a) Heiz- und Klimageräte (inkl. Wärmepumpen);
 - b) Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge;
 - c) Elektrische Energiespeicher;
 - d) Elektrolyseanlagen zur Produktion von Wasserstoff;
3. die Bestimmungen der TOR Netzurückwirkungs-relevante elektrische Betriebsmittel gemäß **Anlage 3** für
 - a) Elektrische Lichtanlagen;
 - b) Elektrowärmegeräte;
 - c) elektrische Antriebe;
 - d) Elektroschweißanlagen;
 - e) Leistungskondensatoren;
 - f) Tonfrequenz-Sperreinrichtungen;
 - g) Informationsübertragung über das 50-Hertz-Netz;
 - h) Inbetriebnahmen mehrerer gleichartiger Betriebsmittel, die in den TOR Netzurückwirkungsrelevante elektrische Betriebsmittel genannt sind, aber unter dem jeweiligen Schwellenwert für Einzelanlagen liegen;
 - i) sonstige Betriebsmittel, die die Grenzwerte gemäß OVE EN IEC 61000-3-2 oder OVE EN 61000 3-3 nicht einhalten.

(2) Die Netzbetreiber haben gemeinsam ein einheitliches Standardformblatt für die Anzeige aller meldepflichtigen Betriebsmittel gemäß § 98 ElWG zu entwickeln und anzuwenden. Dieses Standardformblatt ist vom Anschlussnetzbetreiber seinen Netzbenutzern für die Anzeige ihrer meldepflichtigen Betriebsmittel online oder zum Download zur Verfügung zu stellen. Inhalte des Standardformblatts haben insbesondere zu sein:

1. Technische Parameter gemäß der jeweils einschlägigen TOR nach Abs. 1;
2. geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
3. allfällig vorhandene Flexibilitätsleistungen des meldepflichtigen Betriebsmittels.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage 1a

TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A

Version 1.4, gültig ab 01.06.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 1b

TOR Stromerzeugungsanlagen Typ B

Version 1.4, gültig ab 01.06.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 1c

TOR Stromerzeugungsanlagen Typ C

Version 1.4, gültig ab 01.06.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 1d

TOR Stromerzeugungsanlagen Typ D

Version 1.4, gültig ab 01.06.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 2a

TOR Verteilernetzanschluss für die Niederspannung

Version 1.3.1, gültig ab 30.03.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 2b

TOR Verteilernetzanschluss für die Mittelspannung

Version 1.3.1, gültig ab 30.03.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 2c

TOR Verteilernetzanschluss für die Hochspannung

Version 1.3.1, gültig ab 30.03.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Anlage 3

TOR Netzurückwirkungsrelevante elektrische Betriebsmittel

Version 1.0, gültig ab 23.02.2026

(siehe gesondertes Dokument)

Vorblatt

Hintergrund:

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Anzeigepflicht neuer Betriebsmittel, die bisher in den Technisch-Organisatorischen Regeln (TOR) geregelt war, mit Verordnung festzulegen.

Inhalt:

Erlassung der Regelungen über die Anzeige neuer Betriebsmittel in Form von Verweisen auf die geltenden Regelungen der TOR.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgt in Vollzug des ElWG, welches wiederum in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L, 2024/1711, 26.06.2024 S. 1, erlassen wurde.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Günstiger-Strom-Gesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz E-ControlG hat die Regulierungsbehörde vor der Erlassung von Verordnungen eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 98 ELWG ist eine Auffangklausel für die Installationen jener Betriebsmittel ohne eigenen Zählpunkt, die dem Netzbetreiber nicht aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen bekannt sein müssen. Dahinter steht die Überlegung, dass die Verfügbarkeit vollständiger und korrekter Daten für den sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie eine gute Netzplanung erforderlich sind. Demnach soll sich die Meldepflicht (nur) auf jene Anlagen erstrecken, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften bzw. ihrer netzwirksamen Leistung Relevanz für die Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs sowie eine gute Netzplanung haben. Um sicherzustellen, dass die anzeigepflichtigen Betriebsmittel dem jeweils aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Bedarf entsprechen, sollen sie durch Verordnung der Regulierungsbehörde bestimmt werden. Als anzeigepflichtige Informationen kommen beispielsweise die Netzebene, die netzwirksame Leistung und die die Maximal- bzw. Speicherkapazität in Frage. Die Anzeige kann auch durch einen Dritten erfolgen.

Zu § 1 und § 2 sowie Anlagen 1 bis 3:

Regelungsgegenstand und Inhalt dieser Verordnung ist die Festlegung, dass für die anzeigepflichtigen neuen Betriebsmittel gemäß § 98 ELWG die mit der Branche abgestimmten Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR), welche den bisherigen Regelungsgehalt auf anderer normativer Ebene umfasst hatten, gelten und weitergelten. Die Anzeige kann vom Kunden selbst oder über einen von ihm beauftragten Dritten (Elektrofachunternehmen) erfolgen. Zur Vereinheitlichung und administrativen Vereinfachung der Anzeigen ist seitens der Netzbetreiber darauf hinzuwirken, ein einheitliches Standardformblatt für die Meldung zu entwickeln und bereitzustellen. In diesem Formblatt sind auch allfällig vorhandene Flexibilitätsleistungen der meldepflichtigen Betriebsmittel abzufragen.

Die Netzbetreiber haben die in dieser Verordnung genannten Betriebsmittel ihrem Netzbetreiber gemäß den TOR anzuzeigen. Diese Anzeigen bilden wiederum die Datengrundlage für entsprechende Monitoringmeldungen der Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde. In Bezug auf die Monitoringmeldungen von Speichern sind vom Netzbetreiber „systemdienliche“ Speicher im Sinne von § 127 Abs. 3 ELWG gesondert auszuweisen.

Bei Stromerzeugungsanlagen sind je Größenklasse gemäß dem jeweiligen TOR-Teil (Stromerzeugungsanlagen Typ A bis D) unterschiedliche Angaben an den Netzbetreiber zu liefern. Auch Kleinstanlagen (bspw. Balkon-PV-Anlagen) sind gemäß den Regelungen der TOR aus sicherheitstechnischen Gründen dem Netzbetreiber zu melden.

Für die Betriebsmittel, die gemäß TOR Verteilernetzanschluss Niederspannung zu melden sind, gelten folgende Größenschwellen:

- Heiz- und Klimageräten (bspw. Wärmepumpen und Klimaanlage): ab 3,68 kVA
- Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge: ab 3,68 kVA
- Elektrische Energiespeicher: keine Größenbeschränkung; Für Speicher gelten grundsätzlich die Regeln für Verbraucher und für Stromerzeugungsanlagen.
- Elektrolyseanlagen zur Produktion von Wasserstoff: keine Größenbeschränkung.

Die Betriebsmittel gemäß den TOR Netzzückwirkungsrelevante elektrische Betriebsmittel sind dem Netzbetreiber zu melden, wenn es zu Netzzrückwirkungen kommen kann. Die angeführten Größenschwellen sollen dementsprechend keine grundsätzliche Beschränkung des Einsatzes bestimmter elektrischer Betriebsmittel, sondern Schwellen darstellen, ab welchen dem Netzbetreiber Gelegenheit zu einer Beurteilung der auftretenden Netzzrückwirkungen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des örtlichen Verteilernetzes und der betreffenden Anlage des Netzbetreibers zu geben ist.

Dies sind typischerweise bei elektrischen Lichtanlagen LED-Leuchtmittel und Leuchtstofflampen ab 5 kW pro Netzbetreiberanlage.

Bei den im Folgenden aufgelisteten Betriebsmitteln kommt es gemäß den TOR auf den Anschluss (ein- oder dreiphasig) und die Schalzhäufigkeit an.

- Elektrowärmegeräte: Die Größenschwellen liegen zwischen 4 kW und 20 kW.
- Elektroschweißanlagen: Die Größenschwellen liegen zwischen 2 kVA und 9 kVA.
- Elektrische Antriebe (bspw. stromrichter-gespeist): Die Größenschwellen liegen zwischen 1,3 kVA und 3,8 kVA.

Die TOR sind auch unter <https://www.e-control.at/bereich-recht/tor> abrufbar.

Zu § 3:

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft